



Auf der Grundlage der Satzung des HSV Insel Usedom e.V. (§ 9 Ziff. 2.7. in Verbindung mit § 5 der Satzung) gilt folgende Beitragsordnung:

## I. Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist für die Mitglieder des HSV Insel Usedom e.V. bindend.
2. Die Beitragsordnung regelt die Höhe und die Art der Zahlung der Beiträge.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind das Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Mitgliedschaft im HSV Insel Usedom e.V.
4. Grobe Verstöße gegen die Beitragsordnung können zur Abmahnung und zum Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands führen.
5. Der Jahresbeitrag gemäß Satzung setzt sich aus 12 Monatsbeiträgen zusammen. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft jährlich, halbjährlich oder monatlich zu den satzungsmäßigen Stichtagen zu entrichten, wobei die monatliche Zahlweise nur in Verbindung mit dem Lastschrifteinzug gewählt werden kann. Über Ausnahmen der Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag.

## II. Höhe des Beitrags

### 1. Allgemeine Beitragssätze

Für Erwachsene (auch Rentner) und Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre je nach Alter und Sportart wie folgt unterschieden:

|   |           |           |
|---|-----------|-----------|
| Passive Mitglieder                                    | EUR 6,00  | monatlich |
| Pampers-/ Kitasport, Cheerleader, Leichtathletik      | EUR 6,00  | monatlich |
| Freizeitsportarten (ohne Handball)                    | EUR 12,00 | monatlich |
| Handball, weibliche Jugend bis 18 Jahre               | EUR 12,00 | monatlich |
| Handball, weibliche Erwachsene ab 18 Jahre            | EUR 13,00 | monatlich |
| Handball, männliche E- und F-Jugend                   | EUR 13,00 | monatlich |
| Handball, männliche D-, C-, B-, A-Jugend bis 18 Jahre | EUR 16,00 | monatlich |
| Handball, männliche Erwachsene über 18 Jahre:         |           |           |
| 1. Männermannschaft und 2. Männermannschaft           | EUR 20,00 | monatlich |
| Seniorenmannschaft                                    | EUR 12,00 | monatlich |

- 2. Familienbeitragssatz** EUR 30,00 monatlich  
für alle Familienangehörigen eines Haushalts mit Ausnahme volljähriger Kinder, die ihre Ausbildung beendet haben (ab 3 Personen).

- 3. Aufnahmegebühr** EUR 5,00 einmalig  
einmalig zu zahlende Gebühr bei Eintritt in den Verein mit Ausnahme des Eintritts in den Pampers- oder Kitasport.

- 4. Passgebühr** EUR 15,00 pro Pass  
zu zahlende Gebühr bei Bestellung und Ausstellung eines Spielerpasses.



## 5. Beitragsbefreiung

Wehrdienstleistende und Bundesfreiwillige können auf schriftlichen Antrag für die Dauer ihrer Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit werden, wenn sie aufgrund des entfernten Dienstortes nicht regelmäßig am Vereins- und Sportbetrieb teilnehmen können. Gleiches für Mitglieder, die für einen begrenzten Zeitraum (mind. 3 Monate) ihren Wohnsitz im Ausland haben.

6. Über weitere **Beitragsbefreiungen**, -stundungen oder Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag.

## III. Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich in 2 gleich hohen Raten halbjährlich zum 31.Juli und zum 31.Januar des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins fällig.  
Auf Antrag ist auch eine abweichende Zahlungsperiode möglich.

Im Falle des unterjährigen Vereinseintritts ist der gesamte Jahresbeitrag sofort anteilig fällig.

3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich nur per Lastschriftzugsermächtigung möglich. Im Falle einer anderweitigen Beitragszahlung wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt pro Zahlungstermin in Höhe von EUR 5,00 sofort fällig.
4. Für nicht fristgerecht geleistete Beitragszahlungen bzw. bei Rücklastschriften werden Mahngebühren für die erste Mahnung in Höhe von EUR 2,50 und für die jede weitere Mahnung EUR 5,00 erhoben, die sofort fällig werden. Darüber hinaus sind bei Rücklastschriften dem Verein sämtliche entstandene Kosten zu erstatten.  
Nach der zweiten Mahnung wird das Inkassoverfahren durch den Verein eingeleitet.

## IV. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt, laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2013, zum 01.07.2013 in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Seebad Heringsdorf, den 29.04.2013**